

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Thomas Gambke, Memet Kilic, Jerzy Montag und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Unternehmergesellschaft in der Praxis**

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), kurz UG, ist eine durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) mit Wirkung vom 1. November 2008 geschaffene Sonderform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die kein Mindeststammkapital erfordert und mit nur 1 Euro Kapitaleinsatz gegründet werden kann. Mit der UG sollte die Existenzgründung erleichtert werden. Außerdem sollte dem Trend zur Nutzung ausländischer Rechtsformen, insbesondere der ohne Mindeststammkapital gründbaren englischen Private Company Limited by Shares (Limited), entgegengewirkt werden. Letztes Jahr waren deutschlandweit bereits über 47 000 UGen in das Handelsregister eingetragen; die Anzahl der neu gegründeten Limiteds nahm ab. Die UG wird also als alternative Rechtsform zur Limited oder auch zur GmbH von der Wirtschaft genutzt. Unter anderem wird die UG in der Praxis als persönlich haftende Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft (KG) eingesetzt.

Die Konzeption der UG zielt darauf ab, dass die Gesellschaft durch Bildung einer gesetzlichen Rücklage Eigenkapital ansammelt, die es ihr ermöglichen soll, in eine „reguläre“ GmbH zu wechseln. Für die UG ist das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) zwar unmittelbar anwendbar, aber es gelten nach § 5a GmbHG für die UG Besonderheiten gegenüber der GmbH. Nach § 5a Absatz 2 Satz 2 GmbHG gilt ein Sacheinlagenverbot. § 5a Absatz 3 GmbHG ordnet an, dass die UG-Gesellschafter eine gesetzliche Rücklage zu bilden haben, in die ein Viertel des Jahresüberschusses des Vorjahres einzustellen ist. Diese Rücklage muss erfolgen, bis die UG in die Rechtsform der GmbH wechselt. Eine Obergrenze der Rücklage ist nicht vorgesehen. Vollzieht die UG den Wechsel in die GmbH durch Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, so bedarf es einer testierten Bilanz.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Zahlen liegen der Bundesregierung darüber vor, wie viele der als UG gegründeten Gesellschaften in eine reguläre GmbH gewechselt haben?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Vollzug des Wechsels von der UG in die GmbH vor, das heißt, wurde die Umwandlung durch Bareinlage, Sacheinlage oder Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vollzogen?
3. Welche Zahlen liegen der Bundesregierung darüber vor, wie viele der gegründeten UGen bisher in die Insolvenz gegangen sind?

4. a) Beabsichtigt die Bundesregierung Regelungen zu treffen, die das Gebot der gesetzlichen Rücklage auf das Mindeststammkapital einer GmbH begrenzen?
  - b) Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung Ausnahmeregelungen für UGen zu schaffen, die in ihrer gesetzlichen Rücklage die Summe von 25 000 Euro überschreiten, aber nicht in eine GmbH umfirmieren?
5. a) Beabsichtigt die Bundesregierung eine Klarstellung im Gesetz zu schaffen, aus der hervorgeht, ob das Sacheinlagenverbot für eine Kapitalerhöhung zur Erreichung des Mindeststammkapitals gilt?
  - b) Wenn nein, aus welchen Gründen soll dies nicht geschehen?
6. a) Beabsichtigt die Bundesregierung, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, aus der hervorgeht, ob die Einzahlung der Hälfte des Mindeststammkapitals einer GmbH ausreichend für die Eintragung der UG als GmbH ist?
  - b) Wenn nein, aus welchen Gründen soll dies nicht geschehen?
7. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit der Gestaltung der Geschäftsführervergütung in der Form, dass Gewinne aufseiten der UG nicht anfallen und so nicht in die gesetzliche Rücklage fließen?
8. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass die UG als Komplementärin einer UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG auftreten kann?
9. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass die UG als einzige Komplementärin einer UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG auftreten kann?
10. Wie bewertet die Bundesregierung die Erhöhung der Komplexität im Gesellschaftsrecht, die mit der Schaffung einer UG, insbesondere im Zusammenhang mit der Möglichkeit, dass die UG als Komplementärin einer UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG auftreten kann, einhergeht?
11. Plant die Bundesregierung Änderungen im Gesellschaftsrecht, um die Komplexität wieder zu verringern, und wenn ja, für welche gesellschaftsrechtlichen Formen?
12. Wie bewertet die Bundesregierung die Zweckmäßigkeit des Erfordernisses einer testierten Bilanz, wenn die UG ihr Kapital aus der gesetzlichen Rücklage zur Umwandlung in die GmbH nutzt?
13. a) Plant die Bundesregierung Regelungen, um die Umwandlung der UG in die GmbH zu erleichtern?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
  - c) Wenn ja, welche?
14. a) Plant die Bundesregierung Änderungen bzw. Ergänzungen am Musterprotokoll, so dass dieses auch bei Mehrpersonengründungen häufiger genutzt werden kann?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 2. Juli 2012

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**